

## **Lesefassung**

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des zur Stadt Aken (Elbe) gehörenden Ortschaftsfriedhofes Kleinzerbst (Friedhofsgebührensatzung Kleinzerbst)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), in der aktuell gültigen Fassung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des zur Stadt Aken (Elbe) gehörenden Ortschaftsfriedhofes Kleinzerbst (Friedhofsgebührensatzung Kleinzerbst) – inkl. 1 Änderungssatzung, zuletzt: in Kraft 18.07.2019 - beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung nach dieser Satzung in Anspruch genommen, insbesondere in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden auch bei Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf für die anteilige Restlaufzeit nicht anteilig zurückerstattet.

## § 4 Art und Höhe der Gebühren

### 1. Gebühren für Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten je Einzelstätte

#### 1.1. Wahlgräber

1.1.1. Erdwahlgrab für 25 Jahre 100 €

Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

Je Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

1.1.2. Urnenwahlgrab für 25 Jahre 200 €  
mit liegendem oder stehendem Grabmal für 2 Urnen

1.1.3. Urnengemeinschaftsgrabanlage für je 25 Jahre 320 €  
mit liegendem Grabmal für 1 Urne

#### 1.2. Verlängerung des Nutzungsrechts

bei allen Grabarten pro Jahr 10 €  
(jeweils maximal um 5 Jahre)

### 2. Benutzungsgebühren

2.1. Nutzung der Trauerhalle 50 €

#### 2.2. Aufgabe von Gräbern

während der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle 20 €

### 3. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und er Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint.  
Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**